



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt für die Stadt Moers

33. Jahrgang

Moers, den 17.10.2006

Nr. 17

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Moers vom 04.10.2006

Der Rat der Stadt Moers hat am 27.09.2006 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29.10.1991 (GV NRW S. 380), beide in der Fassung des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes NRW vom 27.06.2006 (SGV NRW 223), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Stadt Moers richtet an allen Grundschulen "Offene Ganztagschulen im Primarbereich" ein, soweit ihr die Schulträgerschaft obliegt.
- (2) Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
- (3) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten hat von den Erzie-

hungsberechtigten schriftlich bei der jeweiligen Schulleitung zu erfolgen.
Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an.

- (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07).
- (3) Eine Abmeldung hat von den Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber der Schulleitung zu erfolgen.
- (4) Im laufenden Schuljahr sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnortwechsel, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf, Schulwechsel, Arbeitslosigkeit, Änderungen hinsichtlich der Personensorge, mindestens vierwöchige Erkrankung des Kindes)

- a. Anmeldungen jeweils zum 1. eines Monats,
- b. Abmeldungen mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats

möglich.

- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c. der Beitragszahlung nicht nachgekommen wird,
 - d. die Erziehungsberechtigten die erforderliche Zusammenarbeit mit der Schule verweigern,
 - e. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Über den Ausschluss entscheiden die Schulleitung, Kooperationspartner und Schulträger gemeinsam.

§ 3

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig zu den Kosten der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule sind die Erziehungsberechtigten.
Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, auch in den Zeiten der Schulferien.
- (3) Kann ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) oder wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen nicht von der Schule zu vertretenden Gründen nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages.
- (4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Elternbeitrag ab Beginn des Aufnahmemonats bzw. bis zum Ende des Abmeldemonats zu zahlen.
- (5) Der Elternbeitrag wird von der Stadt Moers als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck teilt die Schulleitung dem Schulträger die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.
- (6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe und damit zu einem anderen Elternbeitrag führen können, sind dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (7) Der Elternbeitrag ist, soweit der Bescheid nichts anderes bestimmt, zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.

§ 4 Elternbeitrag

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben für die Teilnahme des Kindes an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist. Eine Mittagsverpflegung wird mit dem Elternbeitrag nicht abgegolten und ist bei Inanspruchnahme gesondert an den Kooperationspartner zu zahlen.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Erziehungsberechtigten dem Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 2 ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.
- (4) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatz 4 Satz

1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Absatz 6 Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Absatz 6 Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

- (7) Im Falle des § 3 Abs.1 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe richtet, es sei denn, nach § 4 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

§ 5 Ermäßigungen und Befreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder einer Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Moers, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Auf Antrag kann ein Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der Eltern nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch VIII) nicht zuzumuten und der Besuch der Offenen Ganztagschule zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Moers vom 25.07.2003 außer Kraft.

Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Moers

Es gilt die folgende Beitragstabelle

Einkommen * in € bis	zu leistender Elternbeitrag in €
12.271,-	-,-
24.542,-	17,70
36.813,-	29,40
49.084,-	48,30
61.355,-	76,00
über 61.355,-	100,00

Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 27.09.2006 beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder sonstigen Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 04.10.2006

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter